



Energie. Weiter denken

## Wichtige Hinweise und kritische Anmerkungen zu den neuen Anforderungen

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 2. März 2016 hat die Bundesnetzagentur die Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung Gas zur Konsultation von Ihnen umfassende und detaillierte Datenmengen in engen Fristen angefordert. Wir möchten Ihnen dazu **wichtig** auf die anstehenden Aufgaben vorzubereiten. Die Zusammenfassung der wesentlichen Anforderungen der BNetzA kommentiert.

Der erste, wichtige Aspekt ist der **Abgabetermin** Ihres Kostenantrages: Für alle Gasnetzbetreiber ist dafür der 1.07.2016 derzeit noch nicht zwischen Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren und im Regelverfahren unterschieden wird.

Der Antrag selbst umfasst neben dem Erhebungsbogen eine **Saldenliste**, die gemeinsam mit dem Erhebungsbogen über das Energiedaten-Portal an die BNetzA zu übermitteln ist. Zusätzlich ist ein ausführlicher Bericht mit detaillierten Erläuterungen der Kostenpositionen und unter Angabe aller vorliegenden Nachweise in Form von Testaten, Belegen, Vereinbarungen, Tätigkeitsbeschreibungen, Netzkarten etc. auf dem Postweg an die BNetzA zu übermitteln.

Abgefragt werden die Kostendaten von 2011 bis 2015 in einer Detailtiefe wie sie im letzten Kostenantrag mit Basisjahr und das dem Basisjahr vorangegangene Jahr darzulegen waren.

**Nach unserer Einschätzung wird es für den Großteil der Netzbetreiber zu einer enormen Herausforderung werden, die Kürze der Zeit aufzubereiten und zusammenzustellen.**

### Unsere Handlungsempfehlungen

- Setzen Sie sich jetzt mit der Datenabfrage auseinander und prüfen Sie, welche Daten greifbar sind bzw. welcher Aufwand beschafft werden können!
- Auch wenn der Tätigkeitsabschluss 2015 noch nicht fertig erstellt ist, können Sie umgehend mit der (testweise) Erhebungsbögen beginnen. Wir gehen davon aus, dass nach der Konsultationsphase neben dem Basisjahr 2014 detailliert zu erläutern ist.

Neben der **Gewinn- und Verlustrechnung (GUV)** und den **Bilanzen** für die Jahre **2011 bis 2015** wird erstmalig für die Saldenliste inklusive der vorgenommenen Zuordnung der Konten abgefragt. Sofern die Kontobezeichnung nicht detailliert im Bericht zu erläutern. Ein Beispiel hierfür ist die geforderte Erläuterung für die „Aufwendungen für die B...

---

Eigenverbrauch“, die nur durch gemessene Mengen und belegbare Preise zu begründen sind. Neben dem deutlich Erhebungsbogen im Vergleich zur letzten Kostenprüfung wird diesmal also auch noch einmal explizit ein noch aus Vergangenheit gefordert.

Alle **sonstigen Erträge und Aufwendungen** im Rahmen der GuV sind im Erhebungsbogen (EHB) darzustellen und beschreiben. Darüber hinaus müssen die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, sofern übersteigen, mit Aufwand- und Leistungsbeschreibung im EHB hinterlegt werden. Dies nicht nur, wie in der letzten Basisjahr 2015, sondern auch für die vorangegangenen Jahre 2011 bis 2014. Die Erfahrung der Kostenprüfung zur gezeigt, dass diese Listen im Bericht mit wettbewerbstauglichen Argumenten unterlegt werden müssen, so dass ein

Ein weiterer neuer und kritischer Bestandteil der Kostenprüfung ist insbesondere die **Cash Flow Rechnung**, die über Zahlungsströme den Kassenbestand des Netzbetreibers darstellen soll. Da eine korrekte monatliche Abgrenzung d zeitlich als auch auf die Sparte heruntergebrochen nur für Netzbetreiber mit Monatsabschluss (GuV und Bilanz) mö wesentlichen Kritikpunkt. Die Mehrzahl der Netzbetreiber führen maximal Quartalsabschlüsse durch, jedoch keine M die Ermittlung dieser monatlichen Salden für das Gasnetz praktisch unmöglich und auch nicht aussagekräftig.

### Unsere Handlungsempfehlungen

- Lassen Sie überprüfen, in welcher Form Daten für die geforderte Cash Flow Rechnung bereitgestellt werden
- Prüfen Sie die Aussagekraft der Daten.

Wir gehen davon aus, dass die BNetzA die Cash Flow Rechnung zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Umlaufver Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Kassenbestand lediglich ein Bestandteil des betriebsnotwendigen Umlaufver Kassenbestand aus der Cash Flow Rechnung ist hier maßgebend, sondern ebenfalls verschiedene Bilanzpositionen

- Prüfen Sie mögliche Auswirkungen. Es geht um die Höhe des genehmigungsfähigen Umlaufvermögens und anerkennungsfähigen liquiden Mittel. Bilden Sie ihre Eigenkapitalverzinsung ab!
- Betrachten Sie Ihre Datenqualität kritisch. Sind die Daten geeignet, ein angemessenes, betriebsnotwendige abzubilden?
- Es besteht die Gefahr, dass sich im Ergebnis ein Umlaufvermögen  $< 1/12$  der Erlösobergrenze (EOG, paus

Die beschriebenen Antragsunterlagen müssen nicht nur für den Netzbetreiber selber, sondern auch zusätzlich erste

- a. alle Verpächter,
- b. alle verbundenen Dienstleistungsgesellschaften (für die Jahre 2014 und 2015), sofern deren Entgelt 5% der
- c. nach 2015 übernommenen Netze.

Bei **Teilnetzübergängen** nach Ende des Basisjahres muss der abgebende Netzbetreiber den Bericht zur Kostenprüfung Teilnetzübergang mit den entsprechenden korrespondierenden Kosten und Erlösen erstellen. Im Rahmen der Neuf diese dann auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Unklar ist hier, inwiefern der aufnehmende Netzbetre gelangen kann, da ihm diese erst mit Festlegung seiner eigenen EOG zeitversetzt bekannt werden. Bei Vollnetzüber Netzbetreiber in der Verpflichtung den Bericht zur Kostenprüfung zu erstellen. In diesem Fall ist unklar bzw. zu prüf Netzbetreiber die notwendigen Daten und Unterlagen zur Kostenprüfung vollumfänglich zeitnah zur Verfügung steh

### Unsere Handlungsempfehlung

➔ Wenn Sie von Netzübergängen betroffen sind sollten Sie prüfen, welche Daten in Ihrem Fall zu melden sind und beschafft werden können.

Für **Verpächter** und **verbundene Dienstleistungsgesellschaften** gilt, dass diese nur Kosten in der Höhe in Ansatz

anfielen, wenn der Betreiber die Leistungen selbst erbringen würde. Zum Nachweis der Dienstleistungen müssen zu dem EHB die Verträge vorgelegt werden. Der EHB „Saldenliste zur GuV“ muss für die verbundene Dienstleistungsgesellschaft nicht abgegeben werden. Dies ist widersprüchlich zum Beschlussentwurf, wo gemäß Ziffer 4 bei verbundenen Dienstleistungen (2e) ein eigener Bericht zur Kostenprüfung erstellt werden muss. Sofern es sich bei den Gesellschaften um nicht verbundene Unternehmen müssen die Aufwände und Leistungen per Erläuterungen und Nachweisen belegt werden, was mit einem hohen Aufwand verbunden ist.

In dem einzureichenden EHB ist die Schlüsselung von Fremdkapital des Gesamtunternehmens und des Fremdkapitalanteils der integrierten Unternehmen anzugeben. Die BNetzA begründet das damit, dass die Eigenkapitalquote der Gasverteilungsunternehmen die des Gesamtunternehmens. Abweichungen sind entsprechend zu begründen und darzulegen. Die Beschlusskammer der BNetzA hat festgestellt, dass der Netzbetrieb regelmäßig eine unterdurchschnittliche Eigenkapitalquote benötigt, da es sich um einen risikoarmen Geschäftszweig handelt, welcher Ermächtigung diese Feststellung durch die BNetzA getroffen werden kann, ist nicht bekannt. Die Berücksichtigung der Eigenkapitalquote wird über die GasNEV bereits normativ vorgegeben. Wie das betriebsnotwendige Eigenkapital zu ermitteln ist, ist in § 7 GasNEV. Wobei zugleich bestimmt wird, wie der die Maximalquote überschreitende Anteil des Eigenkapitals zu ermitteln ist.

Die sachgerechte Schlüsselung von Fremdkapital wird durch den Wirtschaftsprüfer testiert und im Tätigkeitsabschluss bestätigt. Die nachträgliche Schlüsselung oder Zuordnung von Fremdkapital durch die BNetzA ist daher nicht sachgerecht. Bei der Fremdkapitalzuordnung im Rahmen der Tätigkeitsabschlüsse und der Beurteilung der Sachgerechtigkeit ist insbesondere die Höhe des Eigenkapitals eines Geschäftszweiges ausschlaggebend. Da ein reiner Netzbetrieb i.d.R. gemessen am Anlagevermögen einen hohen Kapitaleinsatz erfordert als ein reiner Vertriebs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb, kann es nach den betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht angemessen sein, alleine auf das Risiko eines Geschäftszweiges abzustellen. Ein Netzbetrieb ist sehr anlageintensiv und sollte allein vor diesem Hintergrund eine hohe Eigenkapitalquote (goldene Bilanzregel). Die Anwendung der BNetzA hinsichtlich der Fremdkapitalschlüsselung führt zudem zur Benachteiligung unterschiedlicher Entflechtungsmodelle.

### **Unsere Handlungsempfehlung**

→ Prüfen Sie in jedem Fall die Möglichkeit, auf die Konsultation zu reagieren und formulieren Sie ihre individuellen Einwände. Wir unterstützen Sie bei der Abschätzung möglicher Folgen und Kürzungsszenarien, sowie auf Wunsch bei der Formulierung eines Einwandes gegenüber der BNetzA. Eine Stellungnahme gegenüber Ihrer Landesregulierungsbehörde ist ebenfalls möglich.

Sollte sich das nun vorgestellte Procedere der BNetzA durchsetzen, so kommen auf die Sparte Strom im kommenden Jahr erhebliche Kürzungen zu. Als Stromnetzbetreiber haben Sie noch Gelegenheit, das Basisjahr zu beeinflussen und strategische Maßnahmen zu ergreifen. Jeder optimierte Euro wird sich dadurch fünf Mal auszahlen!

**Nutzen Sie unsere Fachexpertise:** BET hat die Öffnung des Gasmarkts aktiv mitgestaltet. Wir beraten eine große Zahl von Verteilnetzbetreiber im Gas- und Strombereich bei den Kostenprüfungen und vielen anderen regulatorischen Anforderungen.

Für Ihre Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. **Rufen Sie mich an!**



i. V. Micha Ries

Teamleiter Regulierung, Netzentgelte, Netzzugang

Telefon: +49 241 47062-446

Mobil: +49 173 539 29 52

E-Mail: [micha.ries@bet-aachen.de](mailto:micha.ries@bet-aachen.de)

---

BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH  
Alfonsstraße 44  
52070 Aachen  
Telefon: +49 241 47062-0  
Telefax: +49 241 47062-600

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". A  
unter +49 241 47062-423 oder auf dem Postweg erreichen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verantwortlicher Herausgeber:

BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH • Geschäftsführer: Dr. -Ing. Wolfgang Zander und Dr. -Ing. Michael Ritza  
•

Telefon +49 241 47062-0 • Telefax +49 241 47062-600 • [www.bet-aachen.de](http://www.bet-aachen.de) • [info@bet-aachen.de](mailto:info@bet-aachen.de) •  
USt-ID-Nr. DE161524830 • Reg.-Ger. Aachen • HRB 5731 •

Redaktion: Simone Lehmann • Telefon +49 241 47062-422 • [simone.lehmann@bet-aachen.de](mailto:simone.lehmann@bet-aachen.de) •

---